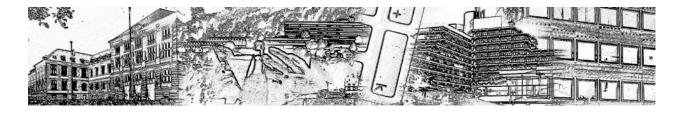


Amtliche Mitteilung 40/2012

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Fachhochschule Köln

vom 12. Dezember 2012



Herausgegeben am 18. Dezember 2012

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion der Fachhochschule Köln

Vom

12. Dezember 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006 (Hochschulgesetz - HG) (GV.NRW.S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2012 (GV.NRW.S. 90), in Verbindung mit §§ 13 bis 15 der Grundordnung der Fachhochschule Köln vom 15. November 2012 (Amtliche Mitteilung 38/2012) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 7. November 2002 (Amtliche Mitteilung 06/2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 1. August 2010 (Amtliche Mitteilung 16/2010), wird wie folgt geändert:

In Abschnitt IV. "Kommissionen und beschließende und ausführende Ausschüsse" wird hinter § 9 eingefügt:

- "§ 9a Qualitätsverbesserungskommission
 - (1) Die Fakultät richtet eine Qualitätsverbesserungskommission ein, welche die Fakultätsleitung im Hinblick auf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel berät. Sie kann planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Mittel erstellen. Die Fakultätsleitung ist angehalten, die Vorschläge der Qualitätsverbesserungskommission bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die Qualitätsverbesserungskommission gibt ein Votum zu den Fortschrittsberichten nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (Studiumsqualitätsgesetz GV. NRW. S. 165) ab.
 - (2) Die Qualitätsverbesserungskommission wird im Wege der Selbstbefassung tätig und berät über fakultätsspezifische Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium. Ihr gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - fünf Studierende der Studiengänge der Fakultät,
 - die Dekanin oder der Dekan,
 - zwei Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren
 - eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter.
 - (3) Die studentischen Mitglieder werden von den an der Fakultät gebildeten Fachschaftsräten gemeinsam benannt; die übrigen Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden von der Dekanin oder dem Dekan im Benehmen mit dem Fakultätsrat benannt. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre."

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2012 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion vom 31. Mai 2012.

Köln, den 12. Dezember 2012

Der Dekan der Fakultät für Fahrzeugsysteme und Produktion

(Prof. Dr. rer. nat. G. Engelmann)